

Ä7

Antrag

Initiator*innen: campus.grün Lüneburg (dort beschlossen am: 16.05.2025)

Titel: Ä7 zu A5: Satzungsänderungsantrag

Antragstext

Von Zeile 10 bis 15:

Nutzung der Infrastruktur des Bundesverbands, die vorläufige Mitgliedsgruppe hat insbesondere kein Stimmrecht. ~~Sofern der Bundesverband auf dieser~~ Lehnt die Bundesmitgliederversammlung den einen Antrag ablehnt auf Aufnahme einer Mitgliedsgruppe ohne Landesverband ab, ist die Gruppe so zu stellen, als wenn der Bundesvorstand den Titel der vorläufigen Mitgliedsgruppe nicht verliehen hätte. In diesem Fall sind die eigenen Dateien der Gruppe vor der Löschung unter einer angemessener Frist zum Download bereit zu stellen, eigene Dateien sind unter angemessener Frist zuvor zum Download bereit zu stellen.

Begründung

Ein Verweis in der Regelung der Ablehnung einer Mitgliedsgruppe ohne Landesverband auf „diese“ 51. BMV in der Satzung ergibt keinen Sinn. Vielmehr sollte eine solche Regelung allgemeingültig verfasst sein. Dies geschieht durch die erste Änderung.

Die zweite Änderung inkludiert den Änderungsvorschlag aus Bochum.

Auf eine Einbindung des § 5 Abs. 2 der Satzung wurde bewusst verzichtet. Eine solche Einbindung hätte zur Folge, dass der Bundesvorstand eine zweite Hochschulgruppe von einer Hochschule aufnehmen dürfte. Ohne einen Einbezug

bleibt die Aufnahme einer weiteren Gruppe durch die Nennung der Mitgliederversammlung in § 5 Abs. 2 der Satzung das Privileg der Mitgliederversammlung. Dies sollte auch weiterhin so bleiben. Nur die Bundesmitgliederversammlung sollte das Recht haben, nach einer Stellungnahme durch den Bundesvorstand, eine weitere Mitgliedsgruppe an einer Hochschule aufzunehmen, da die Aufnahme einer weiteren Gruppe für die bereits bestehenden Mitgliedsgruppe erheblichen Folgen haben kann. Die bereits bestehende Mitgliedsgruppe sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, sich auf einer Bundesmitgliederversammlung zu der Aufnahme einer weiteren Hochschulgruppe zu äußern.